

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



7. Jahrgang

15. Juli 1999

Nr. 23

Inhalt:

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Bekanntmachung**nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der
Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den
Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband
Region Ludwigsfelde (WARL)**

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 06. Juli 1998 (GVBl I S. 162) folgende Feststellung getroffen:

1. Der Zweckverband ist am 01.08.1992 unter dem Namen "Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)" mit folgenden Verbandsmitgliedern entstanden:
Ahrensdorf, Genshagen, Großbeeren, Großbeuthen, Groß Schulzendorf, Gröben, Kerzendorf, Löwenbruch, Stadt Ludwigsfelde, Märkisch-Wilmersdorf, Nunsdorf, Osdorf, Siethen, Thyrow und Wietstock.
2. Die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die nach der Bekanntmachung geltende Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung - im Zuge des Feststellungsverfahrens vorgenommene Satzungsänderungen wurden durch Kursivdruck kenntlich gemacht - lauten:

Gründungssatzung vom 06.07.1992

**Satzung des Wasserversorgungs- und
Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde****§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe, Dienstsiegel**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind im Gründungsprotokoll des Zweckverbandes bezeichnet. Das Gründungsprotokoll ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:
"Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)".

- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Ludwigsfelde.
- (5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:
 - a) die Versorgung mit Wasser
 - b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.
- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (7) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.
- (8) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung. Die Verbandsversammlung bestellt den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter.

§ 2

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstandsvorsitzende.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung wenigstens einen Vertreter.
- (2) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich zunächst nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dergestalt, dass von jedem Mitglied je angefangene 5000 Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist. *Maßgeblich ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelte Einwohnerbestand zum 30.06. des Vorjahres.* Mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes sind von ihm nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu bestimmen. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die festgelegte Stimmenzahl in der Verbandsversammlung beträgt somit 19 Stimmen. Kein Verbandsmitglied darf so viele Stimmen auf sich vereinigen, dass die Hälfte der festgelegten Stimmenzahl erreicht wird (§ 15 Abs. 1 Satz 4 GKG).
- (3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Die Vertreter und Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte gewählt. Es können auch Dienstkräfte des Verbandsmitgliedes gewählt werden. Die Vertreter und Stellvertreter der Verbandsmitglieder bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet, bzw. wenn das Dienstverhältnis mit dem Verbandsmitglied endet.

In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
4. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandes,

5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
10. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 11, 12 und 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9 Beschlussprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10 Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (4) Auf den Verbandsvorstand finden die §§ 5, 6, 7 Abs. 1 und die für den Hauptausschuss geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechende Anwendung.

§ 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, seinen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes.
- (2) Die Wahlzeiten des Verbandsvorstehers, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes richten sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Wiederwahlen, auch mehrmalige, sind zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Befugnis übertragen worden ist.

- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlungen, des Vorstandes und der Vorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Vorsitzenden wird eine von der Versammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Die hauptamtliche Einstellung eines Beamten oder Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Beamten oder Angestellten übernimmt oder wie sein Dienst- oder Versorgungsverhältnis geregelt ist.

§ 13 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt die Kassenaufsicht.

§ 14 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) *Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.*
- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Verbandes werden im "Amtsblatt Kreis Zossen" bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden im "Amtsblatt Ludwigsfelde-Land", "Amtsblatt Amt Zossen", "Amtsblatt Trebbin" und im "Amtsblatt Stadt Ludwigsfelde" bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Ludwigsfelde, Rathausstr. 2, zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlungen werden gemäß Absatz 2 bekannt gemacht.

§ 16 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, einen Antrag auf Austritt aus dem Verband zu stellen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der für den letzten Stichtag vor der Auflösung festgestellten Einwohnergleichwerte.
- (3) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes 2 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt, soweit nicht eine abweichende Regelung nach § 12 Abs. 3 getroffen worden ist.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, den 06.07.1992

gez. Rödel
(Der Vorstandsvorsteher)

Anlage

Ludwigsfelde
Stadtverwaltung

Gründungsprotokoll

des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes
Region Ludwigsfelde

(1) Gestützt auf die §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Seite 685) bilden nachfolgend aufgeführte Gemeinden sowie die Stadt Ludwigsfelde mit Unterzeichnung durch die Bürgermeister den "Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde".

Gemeinde Osdorf
gez. Sadowski
Sadowski
Bürgermeisterin

Gemeinde Großbeeren
gez. Wende
Wende
Bürgermeister

Gemeinde Genshagen
gez. Schindler
Schindler
Bürgermeister

Stadt Ludwigsfelde
gez. Scholl
Scholl
Bürgermeister

Gemeinde Ahrensdorf
gez. Borgwardt
Borgwardt
Bürgermeisterin

Gemeinde Gröben
gez. Thielicke
Thielicke
Bürgermeister

Gemeinde Groß Schulzendorf
gez. Spahn
Spahn
Bürgermeister

Gemeinde Siethen	gez. Herzlieb Herzlieb Bürgermeisterin
Gemeinde Löwenbruch	gez. Neuendorf Neuendorf Bürgermeisterin
Gemeinde Großbeuthen	gez. Busse Busse Bürgermeister
Gemeinde Thyrow	gez. Klatt Klatt Bürgermeisterin
Gemeinde Märkisch-Wilmersdorf	gez. Petersik Petersik Bürgermeisterin
Gemeinde Nunsdorf	gez. Scheibe Scheibe Bürgermeister
Gemeinde Wietstock	gez. Selendt Selendt Bürgermeister
Gemeinde Kerzendorf	gez. i.V. A. Österreicher Schütt Bürgermeister

(2) Dieses Gründungsprotokoll wurde am 08.05.1992 gefertigt und ist Bestandteil der Satzung des Zweckverbandes.

Ludwigsfelde, den 08.05.1992

gez. Rödel
Dr. Rödel
amt. Dezernatsleiter

Änderungssatzung vom 26.08.1993 gemäß § 4 i.V.m. § 7 StabG, in Kraft getreten am 26.08.1993

Erste Änderung der Verbandssatzung

Im § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird der Name der Gemeinde Nunsdorf gestrichen. Der § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinden Ahrensdorf, Genshagen, Großbeeren, Großbeuthen, Groß Schulzendorf, Gröben, Kerzendorf, Löwenbruch, Märkisch Wilmersdorf, Osdorf, Siethen, Thyrow und Wietstock sowie die Stadt Ludwigsfelde bilden den "Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband Region Ludwigsfelde".

Die Anlage zur Satzung (Gründungsprotokoll) entfällt.

Der § 3 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Die festgelegte Stimmzahl in der Verbandsversammlung beträgt somit 18 Stimmen.

Änderungssatzung vom 23.12.1993 gemäß § 9 StabG, in Kraft getreten am 23.12.1993

Zweite Änderung der Verbandssatzung

Der § 15 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird wie folgt gefasst:

Satzungen des Zweckverbandes werden im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" bekannt gemacht.

Änderungssatzung vom 31.12.1997 gemäß § 4 Abs. 3 StabG, in Kraft getreten am 31.12.1997

Dritte Änderung der Verbandssatzung

§ 1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinden Ahrensdorf, Großbeeren, Groß Schulzendorf, Osdorf und Thyrow für die Ortsteile Großbeuthen, Märkisch Wilmersdorf und Thyrow sowie die Stadt Ludwigsfelde bilden den "Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde".

§ 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres, für die Gemeinde Thyrow die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die dem Verbandsgebiet entsprechenden Ortsteile zum 30.06. des Vorjahres.

§ 3 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Die festgelegte Stimmenzahl in der Verbandsversammlung beträgt somit 10 Stimmen.

